

Hauptsatzung der Gemeinde Daldorf, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94) in der aktuellen Fassung vom 04.03.2022 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Daldorf erlassen:

(in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21. November 2023)

§1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Daldorf zeigt: „In Gold über einem breiten grünen Schildfußbord ein rotes Wagenrad, oberhalb rechts und links begleitet von je einem grünen Birkenzweig, darüber zwei gekreuzte Torfspaten“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Daldorf, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung
- (4) Die Gemeinde führt eine Gemeindeflagge mit folgender Beschreibung: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten gelb-grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **250 Euro** nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **1.500 Euro** nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **1.500 Euro** nicht übersteigt,
 5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von **2.600 Euro**,
 6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
 7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Über Bauvorhaben im Außenbereich entscheidet die Gemeindevertretung,
9. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von **250 Euro**,
10. Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbedarf.

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall durch Beschluss die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit der Vergabe von Aufträgen über die in § 2 festgelegten Wertgrenzen hinaus bevollmächtigen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. i GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Aufgabenplanung, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Planung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Bau-, Planungs- und Wegeangelegenheiten, Bauhof, Wirtschaftswege, gemeindliche Gebäude und Grundstücke

c) Kultur- und Generationenausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und -Vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Kindertagesstätte, Seniorenbeirat, Spielplätze, Öffentliche Einrichtungen, Naturschutz, erneuerbare Energien, Schul-, Kultur-, Sport- und Gemeinschaftswesen, Soziale Angelegenheiten

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außer gewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende/r der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen im Sinne des Absatzes 1 findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und

Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§7

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilzunehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von **1.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von **150 Euro** im Monat, nicht übersteigt.

§9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **50 Euro** nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen.

§10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.gemeinde-daldorf.de bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Für die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen gilt Absatz 5.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist: Amt Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt und bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in nachfolgend aufgeführten Straßen befinden
 1. im Ortsteil Daldorf in der Dorfstraße/Ecke Holtredder am Gehöft Lühje und,
 2. im Ortsteil Pettluis, Petluiser Weg zur Auffahrt zum Gutshof befinden,

bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangfrist). Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Ausgangsfrist bewirkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§11

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. September 2003 in der Fassung der 1. bis 5. Nachtragssatzung außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom _____ erteilt.

Daldorf, den _____

(L.S.)

gez. Jürgen Frank
Bürgermeister